

Er scheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonntag und Feiertagen. Abonnementspreis für das Vierteljahr 1.25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pf. mehr. Anzeigen werden von sämtlicher Postämtern, Briefträgern und Zeitungs-Expediteuren angenommen.

Subskriptionen werden in der Expedition: Berlin W., Sägemühlstraße 57, 4^{tes} Haus von der Potsdamer Straße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus, und in allen Buchhandlungen im Reich angenommen. Preis für einzelne Heftblätter: 10 Pf. bei Vorbestellung 30 Pf., im Nachhinein 40 Pf.

Teltower

Kreis-Blatt.

Verantwortl. Anstaltl.: Amt VI, Nr. 671.

Täglich erscheinende Zeitung.

Verantwortl. Anstaltl.: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 301. Berlin, Mittwoch, den 23. Dezember 1896. 40. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf die im 41. Jahrgange täglich erscheinende Zeitung **Teltower Kreisblatt** nebst „Sonntagsruhe“. Eingetragen in der Post-Zeitungsliste unter Nr. 7020. Sämtliche Post-Anstalten, Briefträger und Zeitungspediteure, sowie unsere Agenturen im Kreise nehmen Bestellungen entgegen. **Abonnements-Preis** wie bisher für das Vierteljahr **Mark 1,25**; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht **10 Pfennig** mehr. Die Expedition.

Amtliches.

Polizei-Verordnung über

Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang der Amtsbezirke Treptow, Rixdorf, Tempelhof, Mariendorf, Schöneberg, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf, Nowawes und Neuenhagen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zum Zwecke der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Fleisches in rohem oder verarbeitetem Zustande Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, sowohl vor dem Schlachten das Schlachtvieh auf seinen Gesundheitszustand, als auch nach dem Schlachten das ausgeschlachtete Fleisch auf seine Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen durch einen amtlich zugelassenen Fleischbeschauer (§ 2) untersuchen zu lassen.

§ 2. Erst nachdem das ausgeschlachtete Fleisch vom Fleischbeschauer als gesund und tauglich bescheinigt (§§ 11 und 12) und abgestempelt ist, darf dasselbe veräußert oder zum Zwecke der Veräußerung gesetzt werden.

§ 3. In welcher Weise die Abstemplung zu erfolgen hat, wird durch die Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer vom heutigen Tage bestimmt.

§ 4. Nur die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung von dem Amtsvorsteher amtlich zugelassenen Fleischbeschauer sind zuständig, die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 5. Jeder, der Vieh (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dasselbe an der von dem Amtsvorsteher bekannt zu gebenden Amtsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Stunde genau anzugeben, in welcher das Schlachten erfolgen soll.

§ 6. Hat der Fleischbeschauer an dem lebenden Thiere die Schau vorgenommen, so muß dasselbe, wenn es für schlachtbar erklärt worden ist, spätestens innerhalb 24 Stunden geschlachtet werden, andernfalls eine erneute Beschauung erforderlich wird.

§ 7. Das geschlachtete Vieh darf vor der zweiten Untersuchung nur soweit ausgeschlachtet werden, daß demnachst noch sämtliche Theile einer vollkommenen Beschichtung unterzogen werden können. Insbesondere dürfen Fleisch und Eingeweide vor der Untersuchung weder verkauft, noch befeitigt werden.

§ 8. Für das ausschließliche zum eigenen Verbrauch geschlachtete Vieh findet ein Untersuchungszwang (§ 1) nur dann statt, wenn im Falle des Ausbruchs von Seuchen oder Epidemien die Polizei-Behörde solches ausdrücklich in ortsbüchlicher Weise vorher bekannt gemacht hat.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf das von auswärtig eingeführte frische Fleisch, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung vor dem Schlachten durch Verbringung einer Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde oder eines Thierarztes darüber, daß das — näher zu bezeichnende — Stück Vieh zur Zeit des Schlachtens gesund gewesen ist, erstet wird.

Die Einführung frischen Fleisches von auswärtig darf nur in den von dem Amtsvorsteher zu be-

stimmenden Stunden stattfinden, doch ist dafür mindestens der ganze Vormittag frei zu geben.

§ 8. Frisches Fleisch, welches in einem zum Geltungsbereich dieser Verordnung oder der unter dem 22. November 1894 für den Kreis Nieder-Barnim erlassenen Verordnung gehörigen Amtsbezirk geschlachtet und dort nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 untersucht ist, unterliegt bei Einführung in einen anderen Amtsbezirk einer erneuerten Untersuchung nicht, sofern dasselbe noch den erkennbaren Stempel der früheren Untersuchung trägt.

Dasselbe gilt von demjenigen Fleisch, welches auf dem Schlachthof oder den amtlichen Untersuchungsstationen der Stadt Berlin untersucht und mit dem für den Verkauf im Stadtbezirk Berlin vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungsstempel in noch erkennbarer Weise versehen ist.

§ 9. Die Vorschrift des § 7 findet auf das lediglich zum eigenen Verbrauch von auswärtig bezogene frische Fleisch keine Anwendung.

§ 10. Die Entscheidung darüber, ob Fleisch untauglich, d. h. für den Verkauf unzulässig ist, steht dem Fleischbeschauer zu. Will der Besitzer des Fleisches sich bei der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht beruhigen, so steht es ihm zu, auf seine Kosten binnen 24 Stunden die endgültige Entscheidung durch den Departementsthierarzt oder einen Kreisstierarzt herbeizuführen. Er muß jedoch seine dahingehende Absicht binnen längstens 2 Stunden nach Empfangnahme der Entscheidung des Fleischbeschauers kund thun.

§ 11. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, (§ 1) hat ein Schlachtbuch nach beigefügtem Muster zu führen. Nachdem der Verkäufer die Spalten 1-4 ausgefüllt hat, sind die Spalten 5 und 6 von dem Fleischbeschauer auszufüllen. Die Schlachtbücher sind 1 Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzuheben.

§ 12. Bei Nichtgewerbtreibenden kann, unter Beobachtung der Vorschriften des § 11, das Schlachtbuch durch Einzelbescheinigung ersetzt werden.

§ 13. Schlachtbuch (§ 11) und Bescheinigungen (§§ 12, 13) sind auf Verlangen des Polizei-Beamten vorzulegen oder dem Amtsvorsteher einzureichen.

§ 14. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Schau zu unterbreiten.

§ 15. Das Fleisch nothgeschlachteter (d. h. zur Zeit der Schlachtung kranker oder erheblich verletzter) Thiere darf als Nahrungsmittel nur verwendet werden, wenn ein approbirter Thierarzt schriftlich begutachtet, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen noch tauglich ist.

Die Bescheinigung ist ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 16. Für die ordentlichen Untersuchungen sind an den Fleischbeschauer Gebühren zu entrichten. Die Höhe derselben, sowie die Art der Erhebung bestimmt der Amtsvorsteher solange die Festsetzung nicht einseitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung erfolgt.

Die Kosten der außerordentlichen Fleischschau (§ 14) trägt die Amtskasse.

§ 17. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1892 nicht berührt.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe vermerkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 19. Die Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die denselben Gegenstand regelnden Ortspolizei-Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1896.
Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

und dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben.

§ 4. Andere — unbescholtene und zuverlässige — Personen müssen, um als öffentliche Fleischbeschauer zugelassen zu werden, ihre Befähigung durch Verbringung eines von dem Departements-Thierarzt ausgestellten Zeugnisses darthun.

§ 5. In dem Zeugniß muß amtlich bescheinigt sein, daß der Aussteller auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Geprüfte folgende Kenntnisse besitzt:

- a) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,
- b) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihre Benennung,
- c) Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
- d) Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todteten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaren,
- e) Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberkulose (Perl-sucht u. s. w.).

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch eine Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens 6 Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist.

§ 6. In der Regel sollen lediglich die in § 3 bezeichneten Personen zu Fleischbeschauern bestellt, und nur im äußersten Nothfalle auf die nach § 4 Befähigten zurückgegriffen werden.

Die amtliche Zulassung eines Fleischbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von dem Amtsvorsteher kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 7. Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zulassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Fleischbeschauer ihm obliegenden Verpflichtungen protokolllarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten haben alle amtlich zugelassenen Fleischbeschauer auf Verlangen des Amtsvorstehers sich zu einer von diesem bestimmten Zeit und vor einem von ihm bestimmten Sachmann einer Wiederholungsprüfung (§ 4) zu unterwerfen.

§ 9. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald sie widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt ohne förmliches Verfahren und wird öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzliche wird die Zulassung widerrufen:

- a) sobald der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks verläßt,
- b) wenn dem Fleischbeschauer Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder allgemeine Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird,
- c) wenn er ihm übertragene Untersuchungen unentschuldig unterläßt, ohne Grund verweigert oder ungebührlich verzögert,
- d) wenn er sein Amt niederlegt.

Der zugelassene Fleischbeschauer hat dem Amtsvorsteher jede Veränderung seiner Wohnung ungesäumt anzuzeigen. Wenn er sein Amt niederlegen will, hat er dies mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 10. Die Beschaffung der zu den Untersuchungen nothwendigen Geräthe mit Ausnahme der Stempel (§§ 15 und 16) bleibt dem Fleischbeschauer überlassen. Die von ihnen zu benutzenden Mikroskope müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie eine mindestens fünfzigfache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 11. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit der er betraut wird, alsbald vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden.

§ 12. Ist er an der alsbaldigen Vornahme der Untersuchung verhindert, so hat er dies dem Besitzer des Schlachtviehs sofort zu erklären, möglichst auch — namentlich bei Behinderung durch Ueberhäufung mit Aufträgen — dem Amtsvorsteher eine entsprechende Anzeige zu machen.

§ 13. Die dem amtlich zugelassenen Fleischbeschauer obliegende Fleischschau zerfällt:

- a) in die ordentliche, das ist diejenige, welche auf Anzeige des dazu verpflichteten Vieh- oder Fleischbesizers (§ 1, 3, 6, 7 der Polizeiverordnung),
- b) in die außerordentliche, das ist diejenige, welche ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwarenbesizers (§ 14 der Polizeiverordnung) vorzunehmen ist.

§ 14. Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämtliches Fleisch sowie alle Fleischwaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Metzger, Butcher und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwarenzweckverläufer vorfinden, oder auf

Märkten, oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

§ 13. Der Fleischbeschauer muß das Schlachtvieh sowohl vor der Schlachtung im lebendem Zustande (äußere Beschau), als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches (innere Beschau) einer Untersuchung unterziehen.

§ 14. Als gesundheitschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genuß für Menschen untauglich ist das Fleisch (Fleischwaren) anzusehen:

- a) wenn es bereits in Fäulniß übergegangen ist,
- b) wenn es wässrig, oder grünlich gefärbt und in feiner Substanz schmierig ist,
- c) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst nichtfarbig ist, insbesondere wenn es seine Dichtigkeit verloren hat und fäulig geworden ist,
- d) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische, oder dasjenige der Eingeweide wässrige, blutige oder fäulige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt,
- e) wenn es von umgestandenen Thieren herrührt,
- f) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an ausgebreiteter Perlucht gelitten haben (Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892),
- g) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, sodas Fieber, Schrebfieber, Zersekung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerkörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben,
- i) wenn Fleischstücke oder Eingeweide mit Trichinen, Finnen (Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1876) Quäsen oder Hüllenswurmblasten (sog. Wasserblasten) durchsetzt sind.

§ 15. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Fleisch gesund und tauglich, so hat er dies gemäß § 11 und 12 der Polizeiverordnung zu bescheinigen und die im § 1 der Polizeiverordnung vorgeschriebene Stempelung in nachfolgender Weise zur Ausführung zu bringen:

Rinder erhalten an jeder Hälfte an 4 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

- 1. an dem vorderen Theil der Innenfläche der Unterschenkel,
- 2. auf dem Rücken, in der sogenannten Nierenpartie,
- 3. auf dem Schulterblatt,
- 4. auf dem breiten Rückenmuskel, etwa eine Hand breit hinter dem Schulterblatt. Außerdem erhält der Kopf beiderseits auf den äußeren Kaumuskeln (Wade) und die Zunge an Zungengrunde (obere Fläche) einen Stempelabdruck.

Kälber erhalten an 3 Stellen jeder Hälfte Stempelabdrücke, nämlich:

- 1. in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels
 - 2. in der Nähe des Zwischelfußgelenks, auf dem Nierenfett oder auf den Bauchmuskeln,
 - 3. in der Nähe des Schauffelnorpels.
- Schafe und Ziegen erhalten ebenfalls an jeder Hälfte an 3 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

- 1. auf der inneren Fläche der Hinterchenkel,
- 2. auf den Rückenmuskeln,
- 3. auf den Nackenmuskeln.

Bei Schweinen erhält jede Hälfte auf der inneren Fläche der Hinterchenkel einen Stempelabdruck — Unberührt bleibt hierdurch die im § 10 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 vorgeschriebene Stempelung bei der Trichinenschau.

Außer an den vorstehend bezeichneten Körperstellen sind auf Wunsch der Schlächter an jeder anderen Stempelabdrücke anzubringen.

Zur Stempelung hat der Fleischbeschauer den ihm überwiesenen amtlichen Stempel zu benutzen. Der Stempel muß kreisförmig sein, 24 mm Durchmesser haben, die Umschrift „Fleischbeschauer“ nebst Bezeichnung des Amtsbezirks und falls für den Bezirk mehrere Fleischbeschauer bestellt sind, die betreffende Nummer tragen und in der Mitte die geradlinige Inschrift „Untersucht“ enthalten.

Als Stempelfarbe darf nur Indigo-Carmin von unschädlicher Beschaffenheit verwendet werden.

§ 16. Findet der Fleischbeschauer bei der Fleischschau Fleisch (Fleischwaren), welches er nach der Vorschrift des § 14 für gesundheitschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genuß für Menschen untauglich erachtet, so hat er dasselbe an einer augenfälligen Stelle mit dem amtlich überwiesenen Zurückweisungsstempel zu versehen.

Dieser Stempel muß viereckig, 80 mm lang und 25 mm hoch sein und in großen Buchstaben die Umschrift „Zurückgewiesen“ tragen.

Das zurückgewiesene Fleisch hat der Fleischbeschauer unverzüglich dem Amtsvorsteher zur Verfügung zu überweisen.

Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des zu schlachtenden Stückes Vieh nach Race, Geschlecht, Farbe	Angabe des Bezugs-Ortes, sowie des Verkäufers	Zeit der Untersuchung.	Zeugniß des Fleischbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung	Revisions-Bemerk der Polizei-Behörde.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anweisung

für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Nur solche Personen dürfen innerhalb des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau vom heutigen Tage die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften amtlich zugelassen sind.

§ 2. Die Zahl der amtlich zugelassenen Fleischbeschauer wird für jeden Amtsbezirk oder einzelne Theile derselben von dem Amtsvorsteher nach Bedürfniß festgesetzt.

§ 3. Ohne Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden:

- a) die beamteten Thierärzte,
- b) diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 164)